



Herrn
Rainer Fischer
Hub 5
83209 Prien

Gmund, 23.06.2016 K/Me

**Außenlandungen mit Gleitsegeln auf den Landeflächen "Landeplatz
Freibad Aschau", 83229 Aschau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Herrn Rainer Fischer vom 05.04.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Rainer Fischer und von ihm benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Landeplatz Freibad Aschau
2. Lage: Gemarkung Niederaschau im Chiemgau,
Gemeinde Aschau, Landkreis Rosenheim
3. Flugbetriebsflächen:
Landefläche Bezeichnung: „Landeplatz Freibad Aschau“
Koordinaten: N 47°47'02.53" O 12°19'58.44"
Flurst. 938
Höhe: 601 m
Höhendifferenz 850 m
Landerichtung: Nord und Ost
Fluggeräte: GS
Eignung: B-Schein, GS-Doppelsitzer

Bemerkung: Als Startfläche wird der Startplatz Kampenwand genutzt.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beige-fügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Straße ist ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m horizontal und vertikal einzuhalten.
2. Gebäude dürfen im Landeanflug nicht überflogen werden.
3. Das Freibad darf im Landeanflug nicht überflogen werden.

4. Es ist ein konsequentes Einhalten der richtig dimensionierten Landevolte erforderlich, da die Platzrunde für den „Landeplatz Aschau“ nicht behindert werden darf.
5. Der Anflug der Position hat ausschließlich von Norden zu erfolgen, um die Platzrunde „Aschau“ nicht zu behindern.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 05.04.2016 wurde durch Herrn Rainer Fischer, Tandemfliegen Aschau, ein Antrag auf Erteilung einer Außenlande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde mit Schreiben vom 03.06.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 16.06.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher und -rechtlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 18.05.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Image © 2013 Google Earth
Image © 2013 Google
Image © 2013 Google Earth

Google earth

Google earth

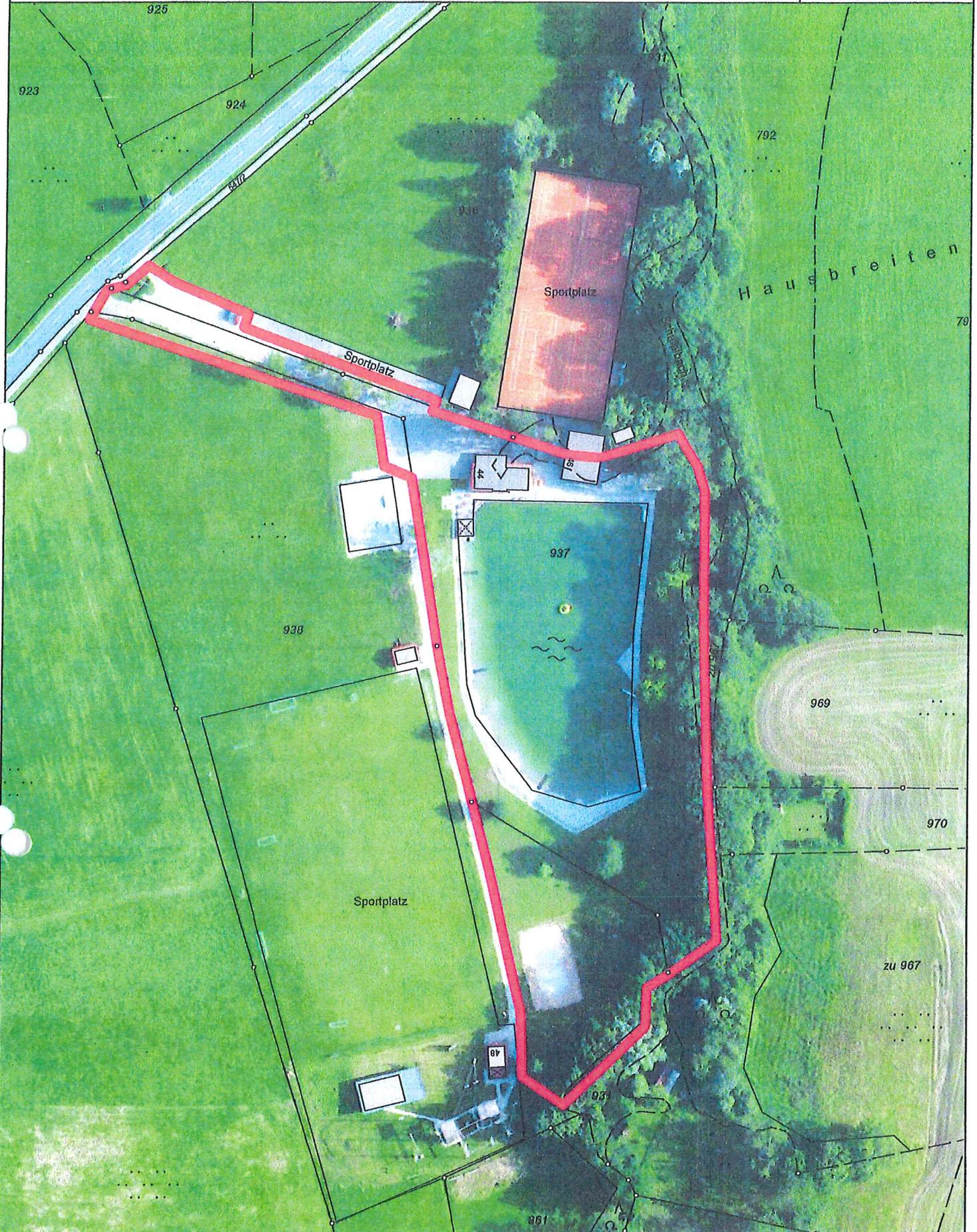
Fuß
Meter



Gemeinde Aschau i. Chiemgau

Ge. arkung(en): Nieraraschau i. Chiemgau (9653)

Datum: 29.03.2012



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug.
Karte nicht zur Maßnahme geeignet!



0 50 m

Maßstab = 1 : 1500